

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Maler-Einkauf eG, Paderborn

§ 1 Allgemeines

1. Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Angebote und Verträge über Warenlieferungen der Genossenschaft mit ihren Käufern. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit Käufern, sofern es sich um Rechtsgeschäfte gleicher oder verwandter Art handelt.
2. Für Zwecke dieser Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, ist ein Verbraucher jede natürliche Person, die den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB) und ist ein Unternehmer eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 Abs. 1 BGB).
3. Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie von der Genossenschaft schriftlich bestätigt werden. Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Käufers werden hiermit widersprochen.

§ 2 Angebote, Lieferfristen

1. Die Angebote der Genossenschaft sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass die Genossenschaft diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet hat. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
2. Angebote werden durch schriftliche Zusage bindend.
3. Die Preise der Genossenschaft verstehen sich netto ohne Liefer- und Versandkosten und Mehrwertsteuer. Ist der Käufer Letztverbraucher, d.h. setzt er die Ware oder Dienstleistung nicht weiter um, sondern verwendet diese für sich, schließt der Preis die gesetzliche Mehrwertsteuer mit ein, nicht jedoch Liefer- und Versandkosten.
4. Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und Farbe. Die Eigenschaften sind insoweit nicht zugesichert.
5. Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, dass sie von der Genossenschaft zugesagt wurden.
6. Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd, sofern nichts anderes mit dem Käufer vereinbart ist. Lieferfristen beginnen erst nach vollständiger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten und setzen die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.
7. Verpackungskosten, Leih-, Pfand- und Abnutzungsgebühren für Verpackungsmaterialien sowie Emballagen, gehen ebenso wie die Kosten der Rücksendung des Verpackungsmaterials zu Lasten des Käufers. Bei Rückgabe von Leihverpackungen und Emballagen innerhalb eines Monats ab Lieferdatum erfolgt eine Gutschrift.

§ 3 Lieferung, Verzug und Unmöglichkeit

1. Soweit nichts anderes vereinbart worden ist, erfolgen Lieferungen ab Lager der Genossenschaft frei Abladestelle des Käufers. Erfüllungsort ist dann die Verladestelle. Die Genossenschaft versendet die Ware nur, wenn dies im Einzelfall schriftlich vereinbart worden ist.
2. Bei Lieferverzug muss der Käufer eine Nachfrist von 10 Werktagen setzen, nach deren Ablauf er berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten.
3. Ist der Käufer Unternehmer und wird die Ware auf seinen Wunsch ab Werk an ihn versandt, so geht mit der Absendung an den Käufer spätestens mit Verlassen des Werkes/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Verlusts der Ware auf den Käufer über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Ist der Käufer Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Beschädigung oder des zufälligen Verlusts der gelieferten Ware in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem die Ware an den Käufer übergeben wird.
4. Gerät der Käufer mit dem Abruf, der Annahme oder der Abholung der Ware in Verzug, ist die Genossenschaft berechtigt, Ersatz des ihr entstandenen Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung, des zufälligen Untergangs und des zufälligen Verlusts auf den Käufer über.
5. Die Genossenschaft ist zu Teillieferungen und Teilleistungen nur dann berechtigt, wenn diese für den Käufer nach dem Vertragszweck von Interesse ist und dem Käufer dadurch kein erheblicher Mehraufwand entsteht.
6. Arbeitskämpfe und unvorhergesehene, schwerwiegende Ereignisse, die die Genossenschaft nicht zu vertreten hat, sowie hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen usw., befreien die Genossenschaft für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit von der Lieferfrist.
7. Es bestehen keine Rücknahmeverpflichtungen von mangelfrei gelieferten Waren. Erklärt sich die Genossenschaft im Wege der Kulanz zur Rücknahme von Materialien, die sich in mangelfreiem Zustand und in Originalverpackung befinden bereit, erfolgt eine entsprechende Warengutschrift mit 90% erst, wenn die Ware im Lager der Genossenschaft eingetroffen ist und der Liefernachweis durch den Käufer erbracht wurde. Aufrechnung ist erst nach erteilter Gutschrift zulässig.
8. Sonderbestellungen sind von der Rücknahme ausgeschlossen. Die bei Sonderbestellungen entstehenden Nebenkosten wie Fracht, Porto, Verpackung, pp. gehen zu Lasten des Käufers.
9. Bei Lieferungen unter einem Netto-Warenwert von 75,- € wird ein Mindermengenzuschlag von 4,90 € netto erhoben. Hiervon ausgenommen sind durch die Genossenschaft verschuldete Nachlieferungen.

§ 4 Zahlung

1. Verkäufe mit Zahlungszielen bedürfen der Vereinbarung. Rechnungen sind grundsätzlich 30 Kalendertage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum werden 3% Skonto gewährt. Bei Beteiligung am Banklastschriftverfahren gewährt die Genossenschaft 4% Skontoabzug.
2. Skontogewährung hat zur Voraussetzung, dass das Konto des Käufers keine fälligen Rechnungsbeträge aufweist. Skontierfähig ist nur der Warenwert ohne Fracht. Zahlungen werden auf die älteste Forderung gutgeschrieben.

3. Rechnungsregulierung durch Scheck und Wechsel erfolgt zahlungshalber und bedarf der Zustimmung der Genossenschaft. Diskonte, Wechselspesen und -kosten trägt der Käufer.
4. Bei verspäteter Zahlung ist die Genossenschaft berechtigt, ohne besonderen Nachweis vom Tag der Fälligkeit an Zinsen in Höhe von 5% zu berechnen. Ab Verzugsbeginn beträgt der Zinssatz 9% über dem Basiszinssatz. Ist der Käufer Verbraucher, so fallen keine Fälligkeitszinsen aber Verzugszinsen an. Ab Verzugsbeginn beträgt der Zinssatz gegenüber dem Verbraucher dann 5% über dem Basiszinssatz.
5. Die Rechnungen der Genossenschaft gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird. Die Genossenschaft wird in jeder Rechnung hierüber unterrichten.
6. Der Käufer verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
7. Bei Barverkäufen, für die Ware bestellt werden muss, ist eine angemessene Anzahlung zu leisten.
8. Zur Abdeckung des entstehenden Aufwandes werden bei Warenrückgaben von mangelreifen Waren nur 90% des Verkaufspreises gutgeschrieben.
9. Bei vom Käufer zu vertretenden Zahlungsschwierigkeiten, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, Scheck- und Wechselprozess, ist der Verkäufer berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, alle offenstehenden – auch gestundeten – Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingekommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
10. Bei Gewährung von Ratenzahlungen wird der jeweilige Restbetrag sofort fällig, wenn der Käufer schuldhaft mit einer Rate ganz oder teilweise länger als eine Woche im Rückstand ist. Das gleiche gilt, wenn der Käufer mehrere Wechsel gegeben hat und ein Wechsel in Protest geht; in diesem Fall werden alle späteren Wechsel sofort fällig.
11. Bei begründeter und fristgerechter Mängelrüge hat der Käufer nur das Recht, die Zahlung des Teils der Rechnung aufzuschieben, der die mangelhafte Lieferung betrifft, es sei denn, dass aufgrund eines Mangels eines Teils der Lieferung auch der mangelfreie Teil der Lieferung ohne Interesse für den Käufer ist.

§ 5 Mängelrüge, Gewährleistung

1. Ist der Käufer Unternehmer, hat er die Ware unverzüglich nach Übersendung sorgfältig zu untersuchen. Dem Käufer, der Unternehmer ist, stehen Gewährleistungsansprüche nur zu, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 Handelsgesetzbuch (HGB) mit der Maßgabe nachkommt, alle erkennbaren Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen binnen sechs Werktagen nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzeigt. Transportschäden und Fehlmengen, auch bei verpackter Ware, sind umgehend nach Übergabe der Ware von dem Käufer, der Unternehmer ist, fermündlich mitzuteilen und schriftlich zu bestätigen. Handelsüblicher Bruch und Schwund kann nicht beanstandet werden.
2. Bei fristgerechter berechtigter Mängelrüge fehlerhafter Ware im Sinne von § 434 BGB, kann der Käufer von der Genossenschaft zunächst die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung von mangelfreier Ware verlangen. Die Genossenschaft ist jedoch berechtigt, die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
3. Ist der Käufer jedoch Unternehmer, kann die Genossenschaft zwischen der Mangelbeseitigung oder der Lieferung einer mangelfreien Ware wählen.
4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie nicht in angemessener Frist erbracht, wird sie verweigert oder ist sie der Genossenschaft wegen unverhältnismäßig hoher Kosten unzumutbar, so kann der Käufer die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.
5. Ein Mangel der Ware liegt vor, wenn diese bei Übergabe nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Kein Mangel liegt vor, wenn die Kaufsache die vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder wenn eine solche nicht vereinbart wurde, wenn die Kaufsache sich für den nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck eignet oder sich für die gewöhnliche Verwendung eignet. Als Mangel gelten insbesondere nicht unter folgenden Änderungsverbehalt fallende Abweichungen der Ware:
Eine Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet grundsätzlich die nähere Warenbezeichnung und begründet keine Garantieübernahme durch die Genossenschaft im Sinne des § 443 BGB, es sei denn, dass eine Garantie ausdrücklich vereinbart wurde. Ein Anspruch auf Schadensersatz nach § 437 Nr. 3 BGB bleibt unberührt; er ist jedoch beschränkt auf den zum Zeitpunkt der Vertragsverletzung objektiv vorhersehbaren Schaden.
6. Bei Waren zweiter Wahl sind Eigenschaften der Waren, die zur Qualifizierung der Ware als zweite Wahl geführt haben, keine Mängel.
7. Handelsübliche und zumutbare Maß-, Farb- und Maserungsabweichungen bei Naturprodukten wie Holz-, Leder-, Granit- oder Marmoroberflächen sowie bei Textilien (z.B. Möbel- und Dekorationsstoffe) hinsichtlich geringfügiger Abweichungen in der Ausführung gegenüber Stoffmustern, insbesondere im Farbton, bleiben vorbehalten. Dies gilt insbesondere bei Nachbestellungen.
8. Ein Mangel besteht ebenfalls nicht bei Schäden, die der Käufer zu vertreten hat, wie z.B. Schäden, die beim Käufer durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung der Räume, sonstige Temperatur- oder Witterungseinflüsse oder unsachgemäße Behandlung entstanden ist.

§ 6 Haftung

1. Die Genossenschaft haftet unbeschadet vorstehender Regelungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder der Erfüllungsgehilfen der Genossenschaft beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist der gesetzlichen Vertreter oder der Erfüllungsgehilfen der Genossenschaft beruhen.

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Maler-Einkauf eG, Paderborn

- Die Genossenschaft haftet gegenüber dem Käufer auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Die Genossenschaft haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen sind vertragswesentliche Nebenpflichten haftet die Genossenschaft im Übrigen nicht. Die in den Sätzen 1 - 3 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist.
- Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung der Genossenschaft ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Genossenschaft.
- Zur Erfüllung ihrer Pflichten tritt die Genossenschaft ihre Ansprüche gegen Vorlieferanten – auch soweit sie über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen – an den Käufer ab. Kann der Käufer die ihm abgetretenen Ansprüche außergerichtlich nicht durchsetzen, lebt die Eigenhaftung des Verkäufers wieder auf.
- a) Ist der Käufer Unternehmer, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ab Gefahrübergang ein Jahr. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 478, 479 (Lieferantenregress) und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch die Genossenschaft und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Mängelansprüche für die Lieferung gebrauchter Sachen sind mit Ausnahme der in Satz 2 genannten Schadensersatzansprüche ganz ausgeschlossen.
b) Ist der Käufer Verbraucher, verjähren die Sachmängelansprüche in zwei Jahren nach der Übergabe der neuen Sache. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist 12 Monate.

§ 7 Eigentumsvorbehalte

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum der Genossenschaft. Ist der Käufer Unternehmer bleibt die gelieferte Ware bis zur völligen Bezahlung aller Forderungen aus den gesamten Geschäftsverbindungen Eigentum der Genossenschaft. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Genossenschaft berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen, sofern die Genossenschaft vom Vertrag zurückgetreten ist.
- Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt dies für die Genossenschaft, ohne dass diese hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum der Genossenschaft. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht der Genossenschaft gehörender Ware, erwirbt diese Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung.
- Wird Vorbehaltsware vom Käufer allein oder mit nicht der Genossenschaft gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an die annehmende Genossenschaft ab. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag der Genossenschaft zuzüglich eines Sicherungsaufschlags von 10%, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum der Genossenschaft steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert der Genossenschaft im Miteigentum entspricht. Im Falle der Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware tritt der Käufer seine Forderungen gegen den Eigentümer oder Besitzer der beweglichen oder unbeweglichen Sache, mit der die Vorbehaltsware verbunden, vermischt oder vermengt wurde, in Höhe der Ansprüche der gelieferten Materialien an die dies annehmende Genossenschaft ab.
- Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Absatz 2 und 3 auf die Genossenschaft tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Käufer nicht berechtigt.
- Die Genossenschaft ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Absatz 2 und 3 abgetretenen Forderungen. Die Genossenschaft wird von der Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen auch gegenüber Dritten nachkommt. Auf Verlangen der Genossenschaft hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen, die Genossenschaft ist ermächtigt, Endschuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen hat der Käufer die Genossenschaft unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Der Käufer wird bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändungen, auf das Eigentum der Genossenschaft hinweisen.
- Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.
- Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 10%, so ist die Genossenschaft insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach ihrer Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen der Genossenschaft aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Käufer über.

§ 8 Rechte zugunsten der Genossenschaft bei Mitgliedschaft des Käufers

Ist das Mitglied wegen Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgeschlossen worden, so kann die Genossenschaft bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszahlende Guthaben und/oder einen Anspruch auf Rückvergütung aufrechnen.

§ 9 Gerichtsstand / Anwendbares Recht

- Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, d.h. ist der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien, auch für Wechsel- und Scheckklagen, Paderborn. Die Genossenschaft ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen. Bei Klagen gegen Verbraucher ist deren Wohnsitz Gerichtsstand.
- Diese Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und der Genossenschaft unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Verweisungen auf andere Rechtsordnungen, internationale Verträge und UN-Kaufrecht.

§ 10 Datenschutzklausel

Der Käufer wird hiermit darüber unterrichtet, dass personenbezogene Daten für Zwecke der eingegangenen Geschäftsbedingungen, für Werbung und Statistik im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert und –soweit gesetzlich zulässig– verwendet bzw. übermittelt werden. Die Speicherung seiner Daten kann der Käufer jederzeit schriftlich widersprechen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Sollte eine der vorstehenden Regelungen – gleich, aus welchem Rechtsgrund – unwirksam sein oder eine Lücke enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit und Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.